

Allgemeine Handelsbedingungen (AHB)

Rahmen und Teile A bis D

Ersetzt die AHB vom 17. März 2025 und die Fassung vom 17.09.2026. Stand 25.09.2026.

Aufbau und Rang

Die AHB bestehen aus einem Rahmen, der für alle Vertragsbeziehungen mit der JTP Active Invest AG gilt, und je einem Teil pro Geschäftsbereich: A Kunst, B Immobilien, C Kunstobjekte in Edelmetall, D Projekte und Darlehen. Ein Vertragspartner ist an den Rahmen und an den Teil gebunden, der seinen Vertrag betrifft. Teil E Partner ist nicht Bestandteil dieser Fassung; er folgt nach der anwaltlichen Prüfung des Affiliatesystems.

Diese Fassung setzt die Entscheide von Thomas Schär vom 17.09.2026 um: keine Anlageberatung und kein Anlagevokabular, Münzen als Kunstobjekte in Edelmetall, Einführungsangebote beendet, Aktien und Partizipationsscheine nicht mehr Gegenstand der AHB, Affiliatesystem bis zur Prüfung ausgeklammert. Die Fassung vom 25.09.2026 ergänzt die Lizenzordnung mit den Lizenzen 1, 2 und 3 (A 5), die Mehrwertsteuerregel (R 4.1) und das Zollfreilager (A 8). Die Änderungsnachweise am Ende sind nicht Teil der AHB.

Rahmen. Gilt für alle Geschäftsbereiche

R 1 Geltung und Aufbau

- R 1.1** Diese AHB gelten für alle Verträge zwischen der JTP Active Invest AG, Wassergrabe 6, 6210 Sursee, Schweiz, UID CHE-304.981.405, nachfolgend JTP, und ihren Vertragspartnern, gleich ob der Vertrag schriftlich, elektronisch, über den Webshop oder persönlich an einem Anlass geschlossen wird.
- R 1.2** Der Rahmen gilt für jeden Vertrag. Ergänzend gilt der Teil, der den betroffenen Geschäftsbereich regelt: Teil A Kunst, Teil B Immobilien, Teil C Kunstobjekte in Edelmetall, Teil D Projekte und Darlehen. Ein Vertragspartner ist nur an den Teil gebunden, der seinen Vertrag betrifft.
- R 1.3** Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen den AHB vor. Wo sie schweigen, gelten die AHB ergänzend.
- R 1.4** JTP kann die AHB ändern. Änderungen werden den Vertragspartnern mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Sie gelten für Verträge, die nach dem Inkrafttreten geschlossen werden.

R 2 Vertragspartner und Tätigkeit

- R 2.1** Vertragspartner ist in jedem Fall die JTP Active Invest AG. Der Künstler Joe Muczka jr. ist nicht Vertragspartner, ausser dies ist im Einzelvertrag ausdrücklich so vereinbart.
- R 2.2** JTP verkauft Kunstwerke, Kunstobjekte und Nutzungslizenzen, erbringt Leistungen an Anlässen und führt die weiteren Geschäftsbereiche gemäss den Teilen B bis D auf eigene Rechnung.
- R 2.3** JTP erbringt keine Anlageberatung, keine Vermögensverwaltung und keine Finanzdienstleistungen. JTP gibt keine Zusagen zu künftigen Werten, Erträgen oder Wiederverkaufsmöglichkeiten. Aussagen zu Werken und Objekten beschreiben deren Beschaffenheit, Herkunft und Preis.

R 3 Vertragsschluss

- R 3.1** Ein Vertrag kommt zustande durch beidseitige Unterzeichnung, durch schriftliche oder elektronische Annahme einer Offerte von JTP oder, bei Bestellungen über den Webshop, durch die Annahme der Bestellung durch JTP. Die automatische Bestellbestätigung ist keine Annahme; die Annahme erfolgt durch Rechnungstellung oder ausdrückliche Bestätigung.
- R 3.2** Offerten von JTP sind schriftlich und nennen Gegenstand, Preis, Mehrwertsteuer, Spesenregelung, Lieferung und Zahlung. Mündliche Preisangaben, auch an Anlässen, sind unverbindlich.
- R 3.3** Der Vertragspartner erhält ein Doppel des Vertrags oder der angenommenen Offerte in digitaler oder gedruckter Form.

R 4 Preise, Mehrwertsteuer und Spesen

- R 4.1** Preise sind in Schweizer Franken und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Das gilt für Originalwerke, Originalentwürfe, Kunstdrucke, Unikate limitierter Editionen, Auftragswerke, Anlässe und die Lizenzen 2 und 3. Ausdrücklich inklusive Mehrwertsteuer ist einzig der Preis der Lizenz 1 (A 5.2). Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Bei Export ausserhalb der Schweiz gelten die gesetzlichen Befreiungen, sofern die Nachweise vorliegen.
- R 4.2** Spesen, insbesondere Reise, Unterkunft, Transport, Verpackung und Versicherung, werden separat nach effektivem Aufwand verrechnet, sofern die Offerte nichts anderes sagt.
- R 4.3** Zahlungen in Fremdwährung sind nur nach Vereinbarung möglich. Die Umrechnung erfolgt zum Kurs der Bank von JTP am Tag des Zahlungseingangs. Kursdifferenzen und Gebühren trägt der Vertragspartner.

R 5 Zahlung

- R 5.1** Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, sofern nicht anders vereinbart. Zahlungsarten sind Banküberweisung, vereinbarte Online-Zahlungsmittel und Barzahlung bei persönlicher Übergabe. Ab einem Kaufwert von CHF 15'000, auch kumuliert über mehrere Käufe, führt JTP eine Identifikation des Vertragspartners und eine Prüfung nach dem Geldwäschereigesetz durch. Ohne abgeschlossene Prüfung wird nicht geliefert.
- R 5.2** Bei limitierten Werken, Auftragswerken und Sonderanfertigungen kann JTP eine Anzahlung von bis zu 50 Prozent verlangen. Ratenzahlungen werden individuell vereinbart; die erste Rate ist bei Vertragsschluss fällig.
- R 5.3** Bei Zahlungsverzug schuldet der Vertragspartner den gesetzlichen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr und CHF 20 pro Mahnung. Gerät der Vertragspartner mit einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug, kann JTP nach schriftlicher Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, das Werk anderweitig verkaufen und entstandene Kosten mit den geleisteten Zahlungen verrechnen.

R 6 Lieferung, Gefahr und Eigentum

- R 6.1** Physische Werke und Objekte werden versichert an die vereinbarte Adresse geliefert oder nach Terminvereinbarung persönlich übergeben. Bei persönlicher Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet.
- R 6.2** Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Transporteur über. Bei Lieferung durch JTP trägt JTP die Gefahr bis zur Ablieferung an der vereinbarten Adresse.

- R 6.3** Das Eigentum geht mit vollständiger Zahlung über. Bis dahin bleibt das Werk Eigentum von JTP, auch wenn es bereits übergeben wurde.
- R 6.4** Der Vertragspartner prüft die Lieferung bei Erhalt. Transportschäden sind innerhalb von 48 Stunden, andere Mängel innerhalb von 7 Werktagen schriftlich zu melden.
- R 6.5** Bei Lieferungen ins Ausland stellt JTP Rechnung und Ausfuhrunterlagen. Einfuhrabgaben, Steuern und Bewilligungen im Zielland trägt und besorgt der Vertragspartner.
- R 6.6** Digitale Inhalte werden nach Zahlungseingang über einen gesicherten Zugang oder per E-Mail bereitgestellt und stehen mindestens 14 Tage zum Abruf bereit. Der Vertragspartner sichert die Daten selbst.

R 7 Rücktritt, Mängel und Rückerstattung

- R 7.1** Ein allgemeines Widerrufsrecht besteht nicht. Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn JTP eine vereinbarte Leistung trotz schriftlicher Nachfrist nicht erbringt. Die Nachfrist beträgt 7 Tage für digitale Inhalte und Lizenzen und 14 Tage für physische Werke und Objekte. Für Auftragswerke und Anlässe gilt die im Vertrag vereinbarte Frist.
- R 7.2** Bei Mängeln leistet JTP nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatz. Ist beides nicht möglich, wird der Preis angemessen herabgesetzt oder der Vertrag rückabgewickelt. Geringfügige Abweichungen, die bei handwerklich oder künstlerisch hergestellten Werken üblich sind, sind kein Mangel.
- R 7.3** Rückerstattungen erfolgen innerhalb von 14 Werktagen nach Anerkennung durch Überweisung auf ein Bankkonto des Vertragspartners. Barrückzahlungen sind ausgeschlossen. Für bereits freigegebene digitale Inhalte sowie für personalisierte und Auftragswerke ohne Mangel besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- R 7.4** Höhere Gewalt entbindet beide Seiten für die Dauer des Ereignisses von der Leistungspflicht. JTP informiert unverzüglich und vereinbart einen neuen Termin. Dauert die Störung länger als 60 Tage, kann jede Seite den Vertrag ohne Schadenersatzfolge auflösen.

R 8 Urheberrecht und geistiges Eigentum

- R 8.1** Das Urheberrecht an allen Werken, Entwürfen, Motiven, Abbildungen, Texten und Marken verbleibt beim Künstler beziehungsweise bei JTP. Mit dem Erwerb eines Werks oder Objekts geht nur das Eigentum an der Sache über, keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte am Motiv.
- R 8.2** Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung oder gewerbliche Nutzung eines Motivs bedarf einer Lizenz gemäss Teil A oder einer schriftlichen Zustimmung von JTP. Private Fotografien eines erworbenen Werks für den eigenen Gebrauch sind zulässig.
- R 8.3** Digitale Vorschauen tragen ein Wasserzeichen, das nach Zahlung entfernt wird. Manipulation digitaler Dateien ohne Zustimmung ist untersagt.

R 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

- R 9.1** JTP bearbeitet Personendaten nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz und, soweit anwendbar, der DSGVO, ausschliesslich zur Vertragsabwicklung, zur Führung des Werkverzeichnisses und der Provenienz, zur Kundenpflege und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.
- R 9.2** Externe Dienstleister erhalten nur die Daten, die sie für ihre Leistung benötigen, und sind vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- R 9.3** Vertragspartner haben Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Datenübertragung. Anfragen sind an info@jtpai.vip zu richten und werden innerhalb von 30 Tagen beantwortet.

R 9.4 Beide Seiten behandeln Vertragsinhalte, Preise und geschäftliche Informationen der anderen Seite vertraulich.

R 10 Haftung

R 10.1 JTP haftet für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Rahmen des Gesetzes. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

R 10.2 Bei Sachschäden an gelieferten Werken und Objekten ist die Haftung auf den Transaktionspreis begrenzt. Für Personenschäden gilt keine Beschränkung.

R 10.3 JTP haftet nicht für Schäden aus unsachgemässer Lagerung, Handhabung oder Nutzung durch den Vertragspartner oder Dritte und nicht für Verzögerungen, die auf fehlende Mitwirkung des Vertragspartners zurückgehen.

R 11 Schlussbestimmungen

R 11.1 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Rest der AHB in Kraft. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine zulässige ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

R 11.2 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Sursee, Schweiz. JTP kann Klage auch am Sitz oder Wohnsitz des Vertragspartners erheben.

R 11.3 Massgebend ist die deutsche Fassung. Übersetzungen dienen der Information.

Teil A. Kunst

Gilt ergänzend zum Rahmen für den Erwerb von Kunstwerken und Editionen, für Auftragswerke, Nutzungslizenzen, Anlässe und Gutachten. Alle Werke stammen von Joe Muczka jr. Vertragspartner ist JTP.

A 1 Begriffe

- A 1.1** Originalwerk: ein vom Künstler eigenhändig geschaffenes, einmaliges Werk, signiert, mit Echtheitszertifikat und Eintrag im Werkverzeichnis.
- A 1.2** Autografer Originalentwurf: die eigenhändige Entwurfszeichnung und unmittelbare schöpferische Vorstufe eines ausgeführten Originalwerks. Ein Unikat mit eigenem Zertifikat und eigenem Eintrag.
- A 1.3** Kunstdruck: eine hochwertige Reproduktion eines Originalwerks in limitierter, nummerierter Auflage. Kein Original und kein Unikat.
- A 1.4** Unikat einer limitierten Edition: ein Kunstdruck, den der Künstler individuell übermalt oder überarbeitet hat, signiert, nummeriert, mit Fingerabdruck des Künstlers als Echtheitsmerkmal und Zertifikat. Jedes Exemplar ist einzigartig; das zugrunde liegende Originalwerk bleibt im Archiv des Künstlers oder im Eigentum seines Erwerbers.
- A 1.5** Auftragswerk: ein Originalwerk, das nach vereinbartem Motiv, Format und Termin geschaffen wird.
- A 1.6** Zertifikate bezeichnen das Werk mit einem dieser Begriffe. Ein überarbeiteter Kunstdruck wird nie als Original bezeichnet.

A 2 Wertbegriffe

- A 2.1** Gutachtenwert: der Wert, den ein unabhängiger Sachverständiger in einem Sachwertgutachten festhält.
- A 2.2** Angebotspreis: der Preis, zu dem JTP ein Werk anbietet. Er wird von JTP festgelegt und in der Offerte genannt.
- A 2.3** Transaktionspreis: der Preis, der im Vertrag vereinbart und bezahlt wird.
- A 2.4** Die drei Werte sind voneinander unabhängig. Der Käufer wählt, zu welchem dieser Werte er ein Werk versichert; die Versicherungssumme ist kein eigener Wertbegriff. JTP gibt keine Zusage zu künftigen Werten, Wiederverkaufspreisen oder Wertentwicklung. Kunstwerke sind keine Anlageprodukte.

A 3 Erwerb von Originalwerken, Originalentwürfen und Editionen

- A 3.1** Der Erwerb erfolgt über eine schriftliche Offerte von JTP, im Webshop, an Anlässen oder in Galerien, die JTP autorisiert hat. Preise nennt ausschliesslich JTP. Art-Repräsentanten, Gastgeber und der Künstler geben keine Preisauskünfte.
- A 3.2** Mit vollständiger Zahlung erhält der Käufer das Werk, das Echtheitszertifikat, den Kaufvertrag oder die angenommene Offerte, die Quittung und bei persönlicher Übergabe das Übergabeprotokoll. Der Erwerb wird im Werkverzeichnis eingetragen. Der Käufer kann verlangen, im Verzeichnis anonym geführt zu werden.
- A 3.3** Der Käufer verwahrt das Werk sachgemäss. Verlust, Beschädigung oder Weiterverkauf können JTP gemeldet werden, damit die Provenienz fortgeschrieben wird.
- A 3.4** Für Kunstdrucke und Editionen gilt die auf dem Zertifikat genannte Auflage. JTP legt nach Abschluss einer Auflage keine weitere Auflage desselben Motivs in derselben Ausführung auf.

A 4 Auftragswerke

- A 4.1** Motiv, Format, Technik, Termin und Preis werden schriftlich vereinbart. Der Künstler behält die künstlerische Freiheit in der Ausführung innerhalb der vereinbarten Vorgaben.
- A 4.2** Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung gemäss R 5.2 fällig. Bricht der Auftraggeber den Auftrag ab, verbleibt die Anzahlung bei JTP und das Werk bleibt Eigentum von JTP.
- A 4.3** Änderungswünsche nach Beginn der Ausführung bedürfen der Vereinbarung und können den Preis und den Termin verändern.

A 5 Nutzungslizenzen

- A 5.1** JTP vergibt Lizenzen zur Nutzung von Motiven des Künstlers. Der Erwerb eines Werks enthält keine Lizenz. Lizenzen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von JTP weder übertragen noch unterlizenziert werden. Bei Verkauf eines Unternehmens, das ein lizenziertes Motiv nutzt, ist JTP zu informieren; die Übertragung bedarf der Zustimmung.
- A 5.2** Lizenz 1: Nutzung eines Motivs für die eigene Kommunikation des Lizenznehmers ohne Grössenbeschränkung, etwa für Drucksachen, Website, Fahrzeuge, Messestände und Fassaden, sowie für Erzeugnisse zum Verkauf oder zur Abgabe bis 100 Exemplare je Produkt und Lizenzjahr. Ausgeschlossen sind Kunstdrucke und Dekorationsdrucke zum Verkauf in jeder Auflage sowie Nutzungen in den Geschäftsbereichen von JTP gemäss den Teilen B bis D. Datenlieferung in hoher Auflösung und als Vektordatei. Laufzeit ein Jahr. Preis CHF 920 inklusive 8,1 Prozent Mehrwertsteuer (CHF 851.06 zuzüglich Mehrwertsteuer). Vor dem Überschreiten von 100 Exemplaren je Produkt ist JTP zu informieren; für die darüber liegende Auflage gilt Lizenz 3.
- A 5.3** Lizenz 2: langfristige Nutzung eines eigens geschaffenen Auftragswerks für bis zu 99 Jahre, verbunden mit einem Auftritt des Künstlers und exklusiven Rechten am Motiv. Lizenz 2 wird in einem separaten Lizenzvertrag geregelt. Preis auf Offerte, exklusive Mehrwertsteuer.
- A 5.4** Lizenz 3: Nutzung eines Motivs auf Erzeugnissen über 100 Exemplare je Produkt und Lizenzjahr sowie jede industrielle Nutzung und jede Nutzung auf Verpackungen und Etiketten. Lizenz 3 wird einzeln in einem Lizenzvertrag vereinbart. Die Vergütung besteht aus einem Grundbetrag je Motiv und Lizenzjahr, der bei Vertragsschluss fällig ist und auf die Stücklizenz des Lizenzjahrs angerechnet wird, und aus einer Stücklizenz, die als Prozentsatz des Nettoverkaufspreises des Lizenznehmers oder als Betrag je Stück vereinbart wird. Alle Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Exklusivität wird nur für eine Branche und ein Gebiet eingeräumt. Der Lizenznehmer meldet JTP die Auflage vor der Herstellung, liefert die Auflagenbestätigung des Herstellers und Belegexemplare und gewährt JTP Einsicht in die Auflagen- und Verkaufsunterlagen. Die Abrechnungsperiode, jährlich, halbjährlich oder quartalsweise, wird im Lizenzvertrag vereinbart; die Stücklizenz wird auf der gemeldeten Auflage für die Abrechnungsperiode im Voraus bezahlt und nach deren Ablauf anhand der tatsächlichen Auflage abgerechnet.
- A 5.5** Bei jeder Nutzung eines lizenzierten Motivs ist der Hinweis by Joe Muczka jr. anzubringen. JTP stellt Vorlagen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- A 5.6** Bei Verstössen gegen Lizenzbedingungen fordert JTP schriftlich zur Unterlassung auf, sperrt bei Fortsetzung den Zugang zu den Daten und kündigt die Lizenz fristlos. Bei Nutzung ohne Kennzeichnung oder über den Lizenzumfang hinaus schuldet der Lizenznehmer eine Entschädigung in Höhe der doppelten Lizenzgebühr. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

A 6 Anlässe und vor Publikum entstehende Werke

- A 6.1** JTP führt Anlässe mit dem Künstler in drei Formen durch. Leistung, Gage, Verkaufsrechte und Spesen werden je Anlass in der Offerte festgelegt.

- A 6.2** Eigener Anlass mit Auftragswerk (Fall 1): Der Auftraggeber erwirbt Lizenz 2 gemäss A 5.3. Das Auftragswerk entsteht ganz oder teilweise vor Publikum. Näheres regelt der Lizenzvertrag.
- A 6.3** Vernissage beim Gastgeber (Fall 2): Der Gastgeber stellt Raum, Gäste und Bewirtung. JTP stellt Werke aus und verkauft sie an die Gäste. Der Gastgeber erhält keine Provision und keine Vergütung aus Verkäufen; die Bedingungen für den Gastgeber regelt die Offerte.
- A 6.4** Auftritt des Künstlers an einem fremden Anlass (Fall 3): Der Gastgeber hat den Anlass, JTP bringt den Künstler für Live Painting oder Bodypainting. JTP verkauft an diesem Anlass nicht an die Gäste. Das entstehende Werk hat einen vorab festgelegten Angebotspreis, der am Anlass genannt wird; der Gastgeber hat ein Kaufrecht zu diesem Preis, keine Kaufpflicht. Wird das Werk nicht erworben, verbleibt es bei JTP.
- A 6.5** Spesen werden bei allen Anlässen separat nach effektivem Aufwand verrechnet; die Anreise wird ab Wohnsitz des Künstlers gerechnet. Material ist in der Gage enthalten. Bei Bodypainting stellt der Gastgeber das Modell oder es wird separat verrechnet.
- A 6.6** JTP darf Anlässe in Bild und Ton aufzeichnen und die Aufnahmen für Werkverzeichnis, Provenienz und eigene Kommunikation nutzen. Gäste werden am Anlass darauf hingewiesen. Aufnahmen des Gastgebers und der Gäste sind für den privaten Gebrauch zulässig; eine gewerbliche Nutzung von Aufnahmen des Werks oder des Künstlers bedarf der Zustimmung von JTP.

A 7 Sachwertgutachten

- A 7.1** Auf Wunsch des Käufers vermittelt JTP ein Sachwertgutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen. Die Kosten trägt der Käufer, sofern die Offerte nichts anderes sagt. Der Gutachter ist an keine Vorgabe von JTP gebunden.
- A 7.2** Das Gutachten dient der Dokumentation und der Versicherung. Es ist keine Zusage von JTP zu einem Wert.

A 8 Zollfreilager

- A 8.1** Auf Wunsch des Käufers vermittelt JTP die Einlagerung eines Werks in einem Zollfreilager. Die Einlagerung erfolgt ausschliesslich mit einer Einlagerungsbestätigung auf den Namen des Käufers und mit Besuchsrecht des Käufers. Lagerkosten und Versicherung trägt der Käufer.
- A 8.2** Bleibt ein Werk im Zollfreilager, wird es ohne schweizerische Mehrwertsteuer abgerechnet. Wird es in die Schweiz ausgelagert, fallen die Einfuhrabgaben an; sie trägt der Käufer. Wie eine Einlagerung oder Ausfuhr steuerlich zu behandeln ist, hängt vom Einzelfall und vom Wohnsitzland des Käufers ab; JTP erbringt dazu keine Steuerberatung.

A 9 Kein Rückkauf

- A 9.1** JTP gibt beim Erwerb von Werken, Originalentwürfen und Editionen keine Rückkaufzusage. Ein Rückkauf kommt nur zustande, wenn JTP im Einzelfall ein Werk zum Kauf angeboten wird und JTP dieses Angebot schriftlich annimmt.
- A 9.2** Rückkaufoptionen aus der beendeten Einführungsphase bestehen ausschliesslich aufgrund der damals unterzeichneten schriftlichen Zusatzvereinbarungen und gelten für diese Altverträge zu deren Bedingungen fort. Neue Verträge dieser Art werden nicht geschlossen.

Teil B. Immobilien

Gilt ergänzend zum Rahmen für Miete, Pacht, Kauf und Verkauf von Immobilien sowie für gemeinsame Immobilienvorhaben mit JTP.

B 1 Gegenstand

- B 1.1** JTP erwirbt, hält, verwaltet, vermietet, verpachtet und veräussert Immobilien auf eigene Rechnung. Dazu gehören Wohn- und Gewerbeliegenschaften sowie Grundstücke.
- B 1.2** JTP unterhält ihre Liegenschaften, führt die Betriebskosten und überwacht die Erträge aus Vermietung. Aussagen von JTP über Liegenschaften beschreiben Lage, Zustand, Nutzung und Preis; sie enthalten keine Zusage zu künftigen Werten.

B 2 Miete und Pacht

- B 2.1** Miet- und Pachtverträge werden schriftlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts geschlossen. Sie regeln Mietzins, Nebenkosten, Dauer, Kündigungsfristen und Verlängerung. Anpassungen des Mietzinses folgen den gesetzlichen Regeln.
- B 2.2** Mieter und Pächter nutzen die Sache vertragsgemäss und halten sie in ordentlichem Zustand. Untermiete und Nutzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von JTP.
- B 2.3** JTP stellt die Gebrauchstauglichkeit sicher und führt die ihr obliegenden Reparaturen und Instandsetzungen aus.

B 3 Kauf und Verkauf

- B 3.1** Kauf und Verkauf von Immobilien erfolgen durch öffentlich beurkundeten Vertrag und Eintrag im Grundbuch. Der Kaufvertrag regelt Preis, Zahlung, Übergang von Nutzen und Gefahr, Gewährleistung und Rücktritt. Diese AHB gelten ergänzend.
- B 3.2** Ein Rückgaberecht besteht nicht. Eine Rückabwicklung ist nur nach den vertraglichen Rücktrittsklauseln oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich.

B 4 Gemeinsame Immobilienvorhaben

- B 4.1** Beteiligt sich ein Vertragspartner mit JTP an einem Immobilienvorhaben, regelt ein schriftlicher Vertrag Zweck, Beiträge, Verteilung von Ergebnis und Kosten, Entscheidungsrechte, Dauer, Kündigungs- und Rückgabefristen sowie den Ausstieg. Diese AHB gelten ergänzend.
- B 4.2** Ein Ausstieg vor Ablauf ist nur zu den vertraglich vereinbarten Fristen und Bedingungen möglich. Eine ausserordentliche Auflösung ist bei schweren Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Seite zulässig.

Teil C. Kunstobjekte in Edelmetall

Gilt ergänzend zum Rahmen für Münzen und Medaillen, die JTP mit Motiven von Joe Muczka jr. prägen lässt und verkauft.

C 1 Gegenstand

- C 1.1** JTP lässt in Zusammenarbeit mit einer Raffinerie Münzen und Medaillen mit Motiven des Künstlers prägen. Es sind Kunstobjekte in Edelmetall: limitierte Serien mit fortlaufender Nummer und Echtheitszertifikat.
- C 1.2** JTP handelt nicht mit Barren, Standardmünzen oder anderen Erzeugnissen des allgemeinen Edelmetallhandels und erbringt keine Beratung zu Edelmetallen. Kunstobjekte in Edelmetall sind keine Anlageprodukte.

C 2 Preis

- C 2.1** Der Angebotspreis wird von JTP festgelegt. Er richtet sich nach Motiv, künstlerischer Gestaltung, Auflage, Material und Ausführung und nicht nach dem Tageskurs des Edelmetalls. Der Materialwert ist ein Bestandteil des Objekts, nicht der Massstab seines Preises.

C 3 Vertrieb

- C 3.1** Der Verkauf erfolgt ausschliesslich über JTP: Webshop, Anlässe, Galerien und von JTP autorisierte Partner. Vorbestellungen für Sondereditionen sind möglich und werden in der Offerte geregelt.
- C 3.2** Jedes Objekt wird mit Zertifikat und Nummer geliefert. Für die Lieferung gilt R 6.

C 4 Rücknahme

- C 4.1** Ein Anspruch auf Rücknahme besteht nicht. JTP kann im Einzelfall ein Angebot zum Rückkauf eines Objekts annehmen; der Preis wird individuell festgelegt und richtet sich nicht nach dem Tageskurs. Objekte ohne Zertifikat, mit Beschädigungen oder mit Personalisierung nimmt JTP nicht zurück. Anfragen sind schriftlich zu stellen und werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet.

C 5 Verwahrung

- C 5.1** JTP verwahrt ihre eigenen Bestände in gesicherten Depots. Eine Verwahrung von Objekten für Vertragspartner bietet JTP nicht an. Der Erwerber übernimmt Verwahrung und Versicherung selbst.

Teil D. Projekte und Darlehen

Gilt ergänzend zum Rahmen für Projekte, an denen sich Vertragspartner mit JTP beteiligen, für exklusive Produktlinien, für Darlehen von JTP an Projektpartner und für Darlehen an JTP.

D 1 Gegenstand

- D 1.1** JTP entwickelt eigene Projekte und beteiligt sich an Projekten Dritter. Dazu gehören Kunstprojekte, exklusive Produktlinien, die Herstellung und Veredelung limitierter Erzeugnisse sowie neue Geschäftsmodelle. Vertragspartner können sich an einem Projekt beteiligen, wenn JTP es dafür öffnet.

D 2 Projektvertrag

- D 2.1** Jedes Projekt mit Beteiligung Dritter hat einen schriftlichen Projektvertrag. Er regelt Ziel, Laufzeit, Leistungen und Beiträge der Beteiligten, den Schlüssel für die Verteilung von Ergebnis und Kosten, die Rechte an den Projektergebnissen, die Entscheidungswege, den Ausstieg und die Abrechnung. Diese AHB gelten ergänzend.
- D 2.2** Beiträge können als Kapital, als Leistung oder als projektbezogene Finanzierung mit vereinbarter Rückführung erbracht werden. Was ein Beteiligter erhält, ergibt sich allein aus dem Projektvertrag und dem tatsächlichen Projektergebnis. JTP gibt keine Zusage zu einem Ergebnis.

D 3 Information und Abrechnung

- D 3.1** Vor Vertragsschluss erhält der Beteiligte eine Projektbeschreibung mit Ziel, Laufzeit, Finanzierung und Verteilungsschlüssel. Während der Laufzeit informiert JTP über Fortschritt und Meilensteine. Nach Abschluss erhält jeder Beteiligte einen Abschlussbericht und die Abrechnung.
- D 3.2** Beteiligte erbringen ihre Beiträge vollständig und fristgerecht und melden Änderungen, die den Projektverlauf betreffen, unverzüglich. Änderungen am Vertragsinhalt bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

D 4 Rechte an Ergebnissen

- D 4.1** Projektergebnisse, ob Produkte, Konzepte, Marken oder Schutzrechte, stehen JTP zu, soweit der Projektvertrag nichts anderes bestimmt. Für ihre Nutzung gilt R 8. JTP verwertet Ergebnisse durch Verkauf, Lizenz oder Einsatz in weiteren Projekten.

D 5 Exklusive Produktlinien

- D 5.1** JTP kann Erzeugnisse in limitierter Auflage herstellen lassen, veredeln und vertreiben. Jede Auflage wird registriert und dokumentiert. Der Vertrieb erfolgt über eigene Kanäle und autorisierte Partner. Für den Erwerb solcher Erzeugnisse gelten der Rahmen und, soweit es sich um Kunstobjekte handelt, die Teile A oder C.

D 6 Darlehen von JTP an Projektpartner

- D 6.1** JTP kann Projektpartnern Darlehen gewähren. Darlehen werden nur gegen Sicherheiten vergeben, in der Regel Grundpfand, deren Verkehrswert den Darlehensbetrag übersteigt. JTP prüft die Bonität des Darlehensnehmers. Laufzeit, Zins, Rückzahlung und Sicherheiten werden im Darlehensvertrag geregelt.
- D 6.2** JTP bewertet die Sicherheiten laufend und überwacht die Rückzahlung. Der Darlehensnehmer stellt die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung.

D 7 Darlehen an JTP und Rückzahlung in Sachwerten

- D 7.1** Gewährt ein Vertragspartner JTP ein Darlehen, regelt der Darlehensvertrag Betrag, Laufzeit, Zins, Sicherheiten und Rückzahlung.
- D 7.2** Auf Wunsch des Darlehensgebers und mit Zustimmung von JTP kann die Rückzahlung ganz oder teilweise in Sachwerten aus dem Bestand von JTP erfolgen: Kunstwerke, Kunstobjekte in Edelmetall oder, wo vorhanden, Immobilien. Die Anrechnung erfolgt zu einem von beiden Seiten vereinbarten Wert, bei Kunstwerken in der Regel zum Gutachtenwert. Die Auswahl richtet sich nach dem verfügbaren Bestand.
- D 7.3** Für Inhaber von Aktien und Partizipationsscheinen gilt D 7.2 sinngemäss, soweit Statuten, Generalversammlung und Gesetz eine Rücknahme und eine Abgeltung in Sachwerten zulassen. Die Rechte aus Aktien und Partizipationsscheinen selbst regeln die Statuten, nicht diese AHB.

Teil E. Partner

Nicht Bestandteil dieser Fassung

Das Affiliatesystem der Fassung vom 17.03.2025, Abschnitt 6, mit Zugang gegen Lizenzkauf, mehrstufiger Provision, Loyalitäts- und Bonussystem, liegt zur anwaltlichen Prüfung. Bis zu deren Ergebnis werden keine Affiliate-Bedingungen veröffentlicht und keine neuen Affiliate-Verträge geschlossen. Teil E wird nach der Prüfung nachgeführt.

Die Karrierestufen von JTP mit ihren Aufgabenprofilen sind ein eigenes System. Sie werden in den Verträgen und Aufgabenprofilen der jeweiligen Stufe geregelt, nicht in den AHB, und stehen nicht zur Prüfung.

Änderungsnachweis gegenüber der Fassung vom 17.03.2025

Nicht Teil der AHB. Die frühere Fassung war nie anwaltlich geprüft; sie wurde intern erstellt. Alle nachstehenden Änderungen sind Entscheide von Thomas Schär vom 17.09.2026 und bedürfen keiner Prüfung. Einzig Teil E Partner geht an den Anwalt.

Ziffer alt	Inhalt alt	Neu
1.1, 1.2	AHB gelten pauschal für alle Bereiche; Beratung und Vermittlung als Tätigkeit	Rahmen plus Teile A bis D. Beratung gestrichen, R 2.3 schliesst Anlageberatung und Finanzdienstleistungen aus.
2.1.2	Lizenz I A CHF 920, Lizenz I B CHF 380 mit vertauschten Leistungsbeschreibungen	Preise bestätigt: I A CHF 920, I B CHF 380, je inklusive 8,1 Prozent MWST. Leistungsbeschreibungen richtiggestellt (A 5.2, A 5.3). Muss mit dem Webshop übereinstimmen.
2.1.6 bis 2.1.10	Einführungsofferte: Schenkung, NFT-Börse, Gewinnteilung, Rückkauf, MJ-Art-Kunden	Einführungsphase beendet. Entfernt. Altverträge gelten über ihre Zusatzvereinbarungen fort (A 9.2).
2.2	Immobiliengeschäft mit Vermögenssicherung, Fonds, Investoren, Rentabilität	Teil B, sprachlich bereinigt: Miete, Pacht, Kauf, gemeinsame Vorhaben. Keine Wertaussagen.
2.3	Edelmetalle als Anlageprodukte, Auszahlung von Investitionen, Berichte über Beteiligungen	Teil C Kunstobjekte in Edelmetall. Preis nach künstlerischem Wert, nicht Tageskurs. Rückzahlung in Sachwerten neu in D 7.
2.4	Innovationsprojekte mit erwarteten Renditen und bevorzugter Gewinnbeteiligung, immobilienbesicherte Darlehen	Teil D, bleibt öffentlich. Vokabular bereinigt: Verteilungsschlüssel und Projektergebnis statt Rendite und Gewinnbeteiligung, Darlehen gegen Sicherheiten statt immobilienbesicherte Darlehen.
5.1.1	Barzahlung ohne Grenze	R 5.1: Identifikation und Geldwäschereiprüfung ab CHF 15'000, auch kumuliert, entsprechend der Praxis im Portal.
6	Affiliatesystem, Tippgeber 3 Prozent, fünf Stufen, Loyalitätssystem mit Reisen	Teil E, ausgeklammert bis zur anwaltlichen Prüfung. Karrierestufen 5, 15, 25, 35, 45 Prozent bleiben unverändert und ausserhalb der AHB.
11.1, 11.4	Haftung bei Investitionen, Haftungssumme für Beratung	R 10 ohne Beratungs- und Investitionsbezug.
12.2	Aktien und Partizipationsscheine, Gewinnausschüttung, Rückkauf	Gestrichen. Gehört in die Statuten. Zulässigkeit des PS-Kapitals liegt beim Treuhänder.
neu	Begriffe A 1, Wertbegriffe A 2, drei Anlassformen A 6, Zollfreilager A 8, kein Rückkauf A 9, Sachwerte D 7	Umsetzung der Entscheide vom 08.08. bis 17.09.2026.

Änderungsnachweis gegenüber der Fassung vom 17.09.2026

Nicht Teil der AHB. Änderungen aufgrund der Entscheide von Thomas Schär vom 24.09.2026 (Lizenzordnung, N46 bis N50) und vom 25.09.2026 (Mehrwertsteuer N66, Lizenz 3 N73 und N74). Die Fassung geht mit Teil E in die anwaltliche Prüfung.

Ziffer alt	Inhalt alt	Neu
Kopf, Box	Stand 17.09.2026	Stand 25.09.2026; Hinweis auf die Ergänzungen. Grund: neue Fassung.
R 4.1	Exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben	Ergänzt: Aufzählung der Produkte exklusive; Lizenz 1 als einziges Produkt ausdrücklich inklusive. Grund: Entscheid 25.09.2026 (N66), Klarheit gegenüber Kunden.
A 5.2	Lizenz I A, ohne Größenbeschränkung, CHF 920 inklusive	Lizenz 1: eigene Kommunikation unbegrenzt, Erzeugnisse bis 100 Exemplare je Produkt und Lizenzjahr, Ausschlüsse, Meldung vor Überschreiten. Preis unverändert. Grund: N48, N49.
A 5.3	Lizenz I B, 40 mal 40 Zentimeter, CHF 380 inklusive	Entfällt; Lizenz 1B wurde nie verkauft. An ihrer Stelle Lizenz 2 (bisher A 5.4), neu mit dem Zusatz exklusive Mehrwertsteuer. Grund: N48, N66.
A 5.4	Lizenz II	Lizenz 3 neu: über 100 Exemplare, industrielle Nutzung, Verpackung; Grundbetrag anrechenbar plus Stücklizenz; Exklusivität nur Branche und Gebiet; Meldung, Herstellerbestätigung, Belegexemplare, Einsicht; Abrechnungsperiode nach Vertrag, Zahlung im Voraus. Grund: N50, N73, N74.
A 6.2	Verweis Lizenz II, A 5.4	Verweis Lizenz 2, A 5.3. Grund: Folgeänderung.
A 8.2 neu	—	Zollfreilager: ohne schweizerische Mehrwertsteuer, Einfuhrabgaben bei Auslagerung, keine Steuerberatung. Grund: N66. Rechtliche Prüfung vor Veröffentlichung.
Bezeichnung	Lizenz I A, I B, II	Lizenz 1, 2, 3 arabisch. Grund: Klärung Lizenz 3, Frage 7.

Schreibweise nach den JTP Schreibregeln vom 23.09.2026. Logo bei der Ablage gemäss Dokumentenstandard V3 einfügen.